



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

7. September 2022

Erläuterungen zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit beschlossen. Als erste Versicherungslösung für den Fall von Knappheitssituationen hat er entschieden, bereits auf den Winter 2022 / 2023 eine Wasserkraftreserve einzurichten. Diese sieht vor, dass Speicherkraftwerksbetreiber gegen Entgelt eine bestimmte Menge Energie zurückbehalten, die bei Bedarf abgerufen werden kann. Das Vorgehen des Bundesrats stützt sich in erster Linie auf Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). Demnach kann der Bundesrat Massnahmen treffen, wenn die sichere (und erschwingliche) Stromversorgung mittel- oder langfristig erheblich gefährdet ist. Eine mögliche Massnahme sind wettbewerbliche Ausschreibungen zur Beschaffung von Elektrizität. Für einzelne Aspekte stützt sich der Bundesrat auf Artikel 5 Absatz 4 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531), der ihm noch weiterreichende Möglichkeiten gibt.

Der Bundesrat ist, als er am 16. Februar 2022 Massnahmen lancierte, grundsätzlich der Einschätzung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) gefolgt, wonach ohne Gegenmassnahmen schon in wenigen Jahren eine Gefährdung drohen kann. Die Situation im Winter 2021 / 2022 mit enormen Volatilitäten an den europäischen Strom- und Gasgrosshandelsmärkten hat eindrücklich gezeigt, dass Marktakteure rasch in nicht vorhersehbare Situationen geraten können. Ihre Importfähigkeit kann eingeschränkt sein, was die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährden kann. Seit dem Lancieren der Massnahme hat sich die Lage noch erheblich verschärft. Das Einrichten einer Reserve bereits für den Winter 2022 / 2023 war seit Beginn der Arbeiten für diese Vorlage geplant und erscheint aus heutiger Sicht, da eine Gefährdung noch realistischer geworden ist, noch notwendiger als zu Beginn. Auch die EiCom hatte stets eine rasche Implementierung empfohlen. Die Reserve soll ähnlich wie die im Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vorgesehene Regelung funktionieren. Konkret wird auf dem Verordnungsweg eine Lösung mit einer Wasserkraftreserve vorgezogen. Zwischen dem Bereitstehen der Reserve im Winter 2022 / 2023 und dem Auslösen von Artikel 9 StromVG im Februar 2022 liegt ein Jahr und das ist vom Begriff «mittelfristig» i.S.v. Artikel 9 StromVG ohne weiteres gedeckt. Es wird eine neue Verordnung geschaffen, die «Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve» (WResV). Sie soll später von der vom Bundesrat beantragten Regelung im StromVG (Energiereserve) abgelöst werden und hat damit vorübergehenden Charakter. Die Ausgestaltung der Verordnung folgt weitgehend dem Antrag des Bundesrats für die gesetzliche Regelung, weicht in wenigen Punkten aber auch davon ab (Beschränkung auf Wasserkraftspeicher [vgl. sogleich], Abruf etc.). Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden im Rahmen einer Konsultation auch die wichtigsten Interessierten einbezogen, so nebst den Kantonen u.a. auch die Elektrizitätswirtschaft sowie Wirtschafts- und Konsumentenverbände.

1.2 Hauptinhalt der Regelung

Bei der Wasserkraftreserve, zu deren Bildung Ausschreibungen gemacht werden, verpflichtet sich ein Speicherbetreiber freiwillig zur Vorhaltung von Energie bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt und erhält dafür ein Entgelt. Die EiCom überwacht die Vorhaltung. Die Reserve kommt nur dann zum Einsatz, wenn die Marktmechanismen kurzfristig versagen. Die Wasserkraftreserve dient konkret dazu, Energie ausserhalb des Marktes für ausserordentliche und für Marktakteure nicht absehbare kritische Knappheitssituationen vorzuhalten. Sie ist als Versicherung zu verstehen, die in aller Regel nicht zum Einsatz kommt. Sind aber beispielsweise Ende Winter die Last unerwartet hoch, die Importe stark eingeschränkt und die Speicherseen aufgrund verspäteten Einsetzens der Schneeschmelze leer, stünde die Energie aus der Reserve zur Verfügung.

Der Bundesrat legt die Grundsätze der Dimensionierung fest, die EICom legt daraufhin die Eckwerte einer Ausschreibung fest, die Ausschreibung erfolgt durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid. Die Kosten überwälzt Swissgrid über das Netznutzungsentgelt auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Die Höhe der Kosten kann aufgrund von Preisschwankungen, welche – wie im vergangenen Winter zu beobachten war – massiv sein können, von den Angaben in der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien abweichen.

Der Bundesrat gestaltet die jetzige Lösung anders als im erwähnten Gesetzesentwurf nicht technologieutral aus, vielmehr sind ausschliesslich Speicherseen für die Vorhaltung der Energie vorgesehen. Artikel 9 Absatz 3 StromVG hält den Bundesrat dazu an, erneuerbaren Energien den Vorrang zu geben. Eine Berücksichtigung weiterer Technologien, wie beispielsweise der Lastreduktion durch Grossverbraucher, wäre zudem aufgrund der hohen Komplexität in der kurzen Frist kaum umsetzbar.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine besonderen finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Auf Ebene Bund ist für den Vollzug der vorgesehenen Regelungen allerdings mit einem höheren finanziellen und personellen Aufwand zu rechnen. Die Mehrbelastungen fallen hauptsächlich bei der EICom an bei der Festlegung der jeweiligen Eckwerte für die Reserve und deren Ausschreibung sowie für die Überwachung der Vorhaltung. Der finanzielle Mehrbedarf (Sachkredit) kann intern kompensiert werden. Personell ist mit einem Mehrbedarf bei der EICom von 50 Stellenprozenten zu rechnen, der ebenfalls intern kompensiert wird.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Errichtung einer Wasserkraftreserve erhöht die Stromversorgungssicherheit für die Unternehmen und Haushalte in der Schweiz. Sie ist jedoch auch mit Kosten verbunden, die durch alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu tragen sind.

In der Studie «Ausgestaltung einer strategischen Reserve für den Strommarkt Schweiz» (Frontier et al. 2018) wurden die Opportunitätskosten für die Vorhaltung von 775 bis 1525 GWh Energiemenge auf 15 bis 30 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Seither sind die Strommarktpreise um ca. das Zwanzigfache gestiegen, wodurch sich auch der Preisunterschied zwischen den Spitzenstunden im Winter und den Randstunden im Sommer stark erhöht hat. Dieser Preisunterschied ist der grösste Kostentreiber für die Vorhaltung von Speicherwasser im Winter. Mit den per Mitte August aktuellen und sehr volatilen Preisen am Strommarkt werden die Kosten für eine Wasserkraftreserve von 500 GWh für den Winter 2022 / 2023 grob auf 650 bis 750 Millionen Franken geschätzt. Umgelegt auf den Schweizer Stromverbrauch führt dies zu Mehrkosten von ca. 1,2 Rp./kWh.

Die Vorhaltung des Wassers erfolgt in den bestehenden Stauseen. Es sind deshalb keine grösseren Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhalten bewirkt eine Verlagerung der saisonalen Abflüsse im Umfang der Reserve vom Winter- ins Sommerhalbjahr (sofern kein Reserveabruf erfolgt). Die relevanten Umweltbestimmungen, insbesondere die Restwassermengen, müssen dabei selbstverständlich eingehalten werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Die Wasserkraftreserve hat Versicherungscharakter und ist ausserhalb des Markts angesiedelt. Sie hat eine hohe Eintrittsschwelle und soll bei einer Unterdeckung der Schweizer Gesamtstrombilanz greifen. Eine solche Unterdeckung geht über die üblichen Schwankungen hinaus, die durch Systemdienstleistungen (Regelenergie) aufgefangen werden, und setzt also dann ein, wenn die Marktmechanismen das Problem nicht mehr beheben können. Die Bilanzgruppen müssen ihre Bilanzen über den Markt ausgleichen und die Reserve ist z.B. nicht dafür da, regionale Netzprobleme wie lokale Stromausfälle zu beheben. Die hohe Eintrittsschwelle ist aber immerhin tiefer angesetzt als jene für einschneidende Bewirtschaftungsmassnahmen nach dem LVG, wo eine schwere Mangellage vorausgesetzt ist. Die Reserve gemäss WResV kann dazu führen, dass das LVG nicht oder erst später zum Zug kommen muss. Der Umgang mit einer konkreten Knappheitssituation muss aber stets mit Blick auf die dann herrschenden Umstände situativ beurteilt werden. So ist es beispielsweise sinnvoll, sanfte Bewirtschaftungsmassnahmen wie Sparappelle einzusetzen, bevor die Reserve abgerufen würde. Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) braucht bei der jährlichen Festlegung und Bildung der Reserve und bei einem allfälligen Abruf nicht einbezogen zu werden, muss aber umgehend informiert werden, um insbesondere die Abstimmung mit geplanten oder bereits aktiven Interventionsmassnahmen der WL sicherzustellen.

Art. 2 Eckwerte

Die Aufgaben bei der Reservebildung sind zweigeteilt: Die EICom ist, jährlich wiederkehrend, für die Vorabfestlegung der Eckwerte der Reserve zuständig (ebenso für die Überwachung) und Swissgrid, ebenfalls jährlich wiederkehrend, für die technische Administration bzw. das Operationelle (Art. 3 ff.). Gleichzeitig ist eine Zusammenarbeit zwischen Swissgrid und der EICom erforderlich. Die EICom-Vorabfestlegungen sollen nachvollziehbar sein. Falls nötig, kann das bedeuten, dass die EICom ihre Überlegungen gegenüber Interessierten wie Swissgrid, der WL oder dem Bundesamt für Energie (BFE) darlegt. Die Publikationspflicht ist mit einer gewissen Flexibilität zu verstehen. Je nach Parameter muss eine nachträgliche Publikation ausreichen; so würde z.B. bei Preisobergrenzen deren eigentlicher Zweck vereitelt, wenn sie schon vorab öffentlich bekannt würden.

Artikel 2 handelt von diesen EICom-Festlegungen. Diese werden jährlich festgelegt und veröffentlicht (*Abs. 1*). Bei diesen Festlegungen handelt es sich weder um etwas Rechtssatzmässiges noch um klassische Verfügungen, da es ja um einen Konkretisierungsschritt geht, der mit Blick auf die Zuschläge an die Betreiber und den Vorhalteprozess nötig ist. Die Festlegungen haben somit leicht hybriden Charakter und die EICom kann sie als Weisung erlassen. Swissgrid erfüllt mit ihrer Rolle gemäss der WResV (in Aufgabenteilung mit der EICom) eine öffentliche Aufgabe und ist somit an die Festlegungen bzw. Weisungen der EICom gebunden. Unterschied zu anderen Fällen mit dienstlichen Weisungen ist, dass Swissgrid nicht in eine allgemeine Hierarchiestruktur mit der EICom integriert ist.

Absatz 2 steckt inhaltlich den Rahmen für die Reservedimensionierung ab. Er stellt klar, dass die Reserve im fraglichen Zeitraum nur einen «Beitrag» leistet und nicht die ganze Versorgung decken, sondern nur eine Lücke füllen muss. Anfang Frühling, wenn die Speicherseen den tiefsten Füllstand erreicht haben, dürfte eine Zeitdauer von zwei Wochen eine geeignete Referenz sein, um sich abzusichern gegen eine verspätet einsetzende Schneeschmelze mit gleichzeitig auftretenden Importbeschränkungen. Früher, im Winter, wenn die Speicherseen noch voller sind, kann die Referenzdauer auch mehr als zwei Wochen betragen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das reservierte Wasser bis zum Einsetzen der Schneeschmelze allenfalls länger reichen muss. Der Reservebedarf kann mithin in einer frühen Phase (Winter) grösser sein und sich in einer späteren Phase (April) reduzieren und ist somit letztlich flussend (siehe Abbildung 1). Die EICom stützt sich für ihre Festlegung

auf die tatsächlichen Daten zu den genannten Kriterien aus den Vorjahren und bezieht absehbare Risiken für den anstehenden Winter mit ein. Sie legt die getroffenen Annahmen und verwendete Berechnungsmethodik – beides muss nachvollziehbar sein – offen (vgl. oben Abs. 1).

Speicherinhalt Schweiz (100% = 8'865 GWh)

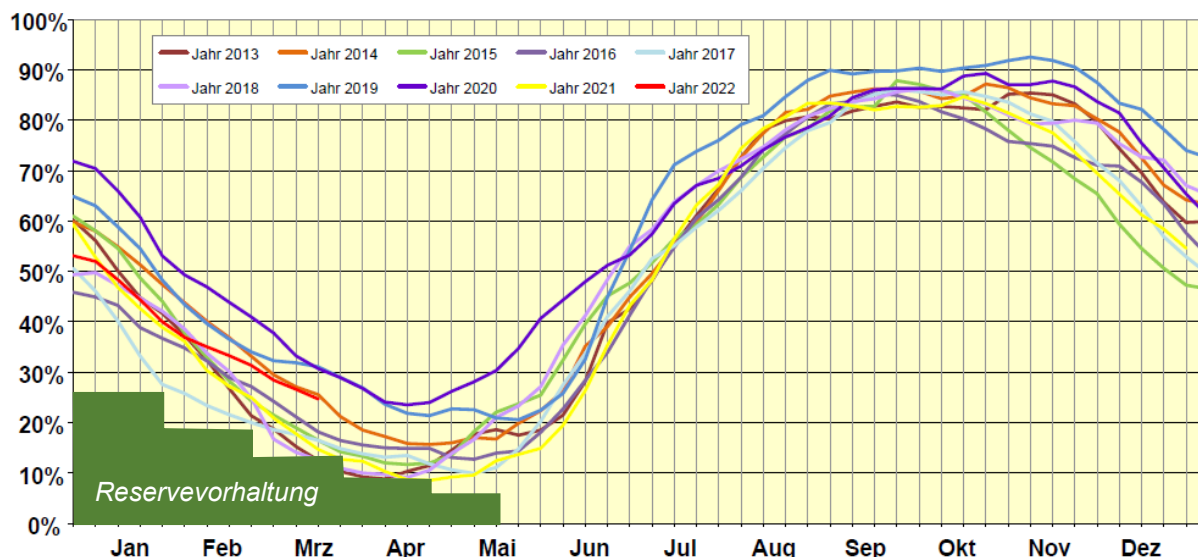


Abbildung 1 : Die Grafik zeigt die Füllstände der Speicherseen (aggregiert für die ganze Schweiz) der letzten Jahre. Illustrativ eingezeichnet in grün ist eine mögliche Dimensionierung der Wasserkraftreserve.

Absatz 3 reiht die Eckwerte und weitere Aspekte in einer nicht abschliessenden Liste auf. Am wichtigsten sind die Vorgaben für die Ausschreibung (Bst. a). Dazu gehört insbesondere die Energiemenge (Ziff. 1), die sich auf die Dimensionierung gemäss Absatz 2 stützt. Beim Zeitraum (Ziff. 2) geht es nicht um eine abstrakte Dauer, sondern darum, die konkreten Kalenderwochen im Winter mit den zugehörigen Reservemengen zu bezeichnen. Die kritischste Phase ist gegen Ende des hydrologischen Winterhalbjahrs, wenn die Seen leer sind, kurz bevor die Schneeschmelze einsetzt (ca. Ende April). Zusätzlich zur Absicherung dieser Phase ist eine Vorhaltung im Januar / Februar / März denkbar, wenn der Stromverbrauch höher und die Importe tendenziell unsicherer sind. Während dieser Phase sind die Seen voller und die Vorhaltung auch grösserer Energiemengen entsprechend günstiger. Die EICom hat Grundvorgaben zu machen (Ziff. 3), dazu gehört u.a., ob die Auktion nach dem Modus «pay as bid» oder «pay as cleared» erfolgen soll. Sie kann auch festlegen, dass ein Teil des Vorhalteentgelts gemäss einer vordefinierten Methodik ex post, z. B. auf Basis von realisierten Spotmarktpreisen, bestimmt wird. Als Zeitpunkt der Auktion gibt bereits die WResV selbst spätestens den Beginn des hydrologischen Jahres vor, also vor Anfang Oktober (Art. 3 Abs. 3). Die EICom kann dies präzisieren – für möglichst viel Planbarkeit der Betreiber. Swissgrid muss aber auch eine gewisse Flexibilität für den exakten Durchführungszeitraum der Auktion zukommen. Preis- bzw. Kostenobergrenzen (Ziff. 4) für die Entgelte an die Betreiber bzw. für deren Angebote sind gegebenenfalls für den Fall zu definieren, dass wegen eines zu kleinen Bieterkreises kein richtiger Wettbewerb zustande kommt. Bei der Offenlegung dieser Grenzen ist jedoch Vorsicht geboten, da dies dazu führen kann, dass sich die Gebote an der Obergrenze orientieren (anchoring), was ihrem Zweck widerspricht. In solchen Fällen ist auf eine Veröffentlichung dieser Werte zu verzichten. Gebote, die teurer wären als der abzuschließende Schadensfall (abhängig von der Eintretenswahrscheinlichkeit) bzw. als die Kosten der Bewirtschaftungsmassnahmen nach LVG, sollen nicht berücksichtigt werden.

Als weitere Möglichkeit kann die EICom vorgeben, dass bei den Auktionszuschlägen darauf zu achten ist, dass eine Verteilung auf verschiedene Speicher erfolgt (Bst. b). Denkbar wäre grundsätzlich aber

auch eine andere Art von Verteilung, z.B. eine geografische Verteilung über die Schweiz. Grundsätzlich soll jedoch die Anzahl Kriterien möglichst tief gehalten werden, um den Wettbewerb nicht unnötig einzuschränken und die Kosten möglichst tief zu halten.

Ein wichtiges Kriterium ist sodann die installierte Leistung im Verhältnis zur Energiemenge (Bst. c), um sicherzustellen, dass im Fall eines Abrufs genügend Leistung vorhanden ist, die Turbinen also ausreichend gross sind.

Auch beim in Artikel 6 geregelten Abruf besteht ein Potenzial für detaillierte Festlegungen durch die ECom (Bst. d). Wichtig ist v.a. die Festlegung der Entschädigungshöhe bei einem Abruf oder die Methodik dazu. Die Entschädigung wird also nicht durch die Auktion ermittelt, sondern ist eine behördliche Vorgabe, die bereits zum Zeitpunkt der Auktion bekannt ist. Sie ist so festzulegen, dass Fehlansätze vermieden werden. Es sollte für die Anbieter mithin keine Rolle spielen, ob die Reserve abgerufen wird oder das Wasser erst nach deren Auflösung verwendet wird. Ist die Entschädigung zu hoch, haben die Anbieter einen finanziellen Anreiz, dass die Reserve abgerufen wird. Sie gehen dann mit ihrem nicht-kontrahierten Wasser weniger haushälterisch um, wodurch die Wahrscheinlichkeit eines Reserveabrufs steigt. Eine zu tiefe Entschädigung birgt hingegen die Gefahr, dass freie Leistung nicht gemeldet wird, da ein Abruf dann einen finanziellen Verlust bedeuten würde.

Viele der für eine Teilnahme in Frage kommenden Speicher werden als Partnerwerke geführt, so dass die ECom festlegen muss, wie sich diese in die Reserve einbringen können (Bst. e). Sinnvoll dürfte der Ansatz sein, dass die Partner ihre Energie je nach Kraftwerksanteil separat anbieten, damit in der Ausschreibung eine grössere Anzahl an Geboten gestellt wird. Die ECom kann auch Poolinglösungen zulassen, also Betreiber mit mehreren Kraftwerken, die diese für die Reserveteilnahme bündeln. Dabei dürfte angezeigt sein, dass ein solcher Betreiber für die Gesamtvorhaltung den Zuschlag erhält, danach aber innerhalb seines Portfolios umverteilen darf, solange er Energiemenge, Leistungsstrichen und Anzahl Seen nicht reduziert.

Zu verhindern ist weiter, dass es zu einer Nichterfüllung der Zusagen der Betreiber kommt, indem diese ihre Reservepflichten verletzen. Dafür soll die ECom Vorgaben zu Konventionalstrafen machen (Bst. f). Es geht nicht darum, dass – falls die Reserve bei einem Abruf ihren Zweck wegen des fehlbaren Betreibers nicht erfüllen kann – ein konkreter Schaden zu kompensieren ist. Vielmehr soll die Konventionalstrafe abstrakt greifen, also unabhängig davon, ob die Nichterfüllung konkret Schäden zur Folge hat oder nicht. Sie hat Präventivcharakter und soll die Betreiber davon abhalten, ihren Pflichten nicht nachzukommen, weil sonst der Zweck der Reserve vereitelt wird. Die Konventionalstrafen sind am Ende Teil der Vereinbarung der Swissgrid mit den Reserveanbietern (Art. 5 Abs. 2 Bst. g).

Die ECom soll ferner Vorgaben machen, um marktmanipulatives Verhalten zu verhindern (Bst. g). Dazu zählt beispielsweise das Zurückhalten von Kraftwerksleistung im Markt, um einen künstlichen Reserveabruf herbeizuführen. Schliesslich ist auch beim Aufgeld, das bei einem Reserveabruf bezahlt werden muss, eine behördliche Festlegung durch die ECom angezeigt (Bst. h). Artikel 7 Absatz 2 enthält hinsichtlich Anreiz auch eine materielle Vorgabe. Swissgrid ist als ausführende Instanz direkt von den festgelegten Eckwerten betroffen und hat zudem durch die Beschaffung von Systemdienstleistungen viel Erfahrung bei der Gestaltung von Ausschreibungen für Kraftwerksbetreiber. Vor diesem Hintergrund legt Absatz 4 fest, dass Swissgrid die ECom bei ihren Arbeiten unterstützt.

Art. 3 Ausschreibung

Für die operative Abwicklung der Ausschreibung, die das Hauptelement der Reservebildung ist, ist Swissgrid verantwortlich (*Abs. 1*). Grundlage dazu sind die von der ECom festgelegten Eckwerte. Zu den Modalitäten gehört z.B., ab wann genau die Auktion läuft und bis wann und in welcher Form Angebote abzugeben sind. Als Eignungskriterien kommen v.a. technische Aspekte in Frage, allenfalls auch geografische und weitere. Die Ausschreibung ist sodann mit Blick auf die spätere Vereinbarung zu verfassen, die die Grundlage für die Pflichten der Reserveteilnehmer sein wird. Die Interessierten sollten aufgrund der Auktionsunterlagen wissen, worauf sie sich bewerben. Die Netzgesellschaft sorgt

dafür, dass möglichst keine Hemmnisse beim Marktzugang entstehen, so dass auch kleinere Wasserspeicher anbieten können und der Wettbewerb möglichst breit ist.

Nach *Absatz 2* steht die Reserve für Wasserkraftspeicher offen; eine logische Voraussetzung ist auch deren Anschluss an das Schweizer Netz. Speicherkraftwerke, die ans Bahnstromnetz angeschlossen sind, können ebenfalls teilnehmen, vorausgesetzt, es steht genügend Leistung für die Frequenzumformung von 16,7 auf 50 Hertz zur Verfügung. Bei einem Kraftwerk mit mehreren Beteiligten (Partnerwerk) regelt die ECom in den Eckwerten, wie deren Teilnahme an der Reserve erfolgt (Art. 2 Abs. 3 Bst. e).

Swissgrid geht bei der Ausschreibung ähnlich vor, wie wenn sie Systemdienstleistungen beschafft. Sie wählt die vorteilhaftesten Gebote aus (*Abs. 3*), wobei sie, wie es zum Wesen einer Ausschreibung gehört, diskriminierungsfrei agiert. Zentrales Kriterium für den Zuschlag ist der Preis, d.h. das gebotene Vorhalteentgelt. Weiter ist für die Zuschlagserteilung zu berücksichtigen, dass für die Gesamtreserve die Vorgaben zur Verteilung und zur installierten Leistung erfüllt werden (Art. 2 Abs. 3 Bst. b und c) sowie die Eckwerte insgesamt. Die Reserve muss entlang von diesen möglichst entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen gebildet werden können. Swissgrid wird in aller Regel mehrere Betreiber brauchen, um die für die Reserve nötige Energiemenge zu erreichen. Denkbar ist auch, dass die in den Eckwerten festgelegte Energiemenge nicht erreicht werden kann, weil es zu wenige Gebote gibt bzw. diese unangemessen teuer wären (*Abs. 5*). In diesem Fall entscheidet die ECom, ob sie eine weitere Ausschreibungsrunde anordnet (*Abs. 4*), dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Antrag auf Verpflichtung zur Teilnahme stellt (Art. 4) oder auf die Bildung der (vollen) Reserve verzichtet werden soll, weil deren Kosten den Nutzen übersteigen würden. Bei einem solchen Verzicht weist sie Swissgrid entsprechend an. Zusätzlich hat sie das UVEK zu informieren, damit dieses nach Artikel 4 eine Verpflichtung anordnen könnte, auch wenn die ECom dies nicht beantragt. Damit die Kraftwerksbetreiber das Wasser effizient einteilen können, müssen sie vor der Abstauphase wissen, wie viel Wasser sie vorhalten müssen. Die Ausschreibung muss deshalb vor Beginn des hydrologischen Jahres, das am 1. Oktober beginnt, durchgeführt werden. Für den Winter 2022 / 2023 wird sich dies um einige Wochen verzögern, da die Verordnung erst am 1. Oktober 2022 in Kraft tritt. Solche Verzögerungen im ersten Jahr liegen in der Natur der Sache; auf eine explizite Regelung dazu wird verzichtet.

Abs. 4: Neben der ordentlichen, eigentlich einmaligen Ausschreibung müssen auch weitere Auktionen möglich sein. Das ist mit einer Kann-Vorschriften zugunsten der ECom festgehalten, die natürlich nur entsprechend agieren würde, wenn ein Bedarf für eine weitere Runde besteht, z.B. aufgrund einer veränderten Lage. Gibt es nicht genügend Gebote bzw. übersteigen diese die Kostenobergrenze, kann die ECom eine weitere Ausschreibungsrunde anordnen (Bst. a), dies mit erleichterten Bedingungen, wie beispielsweise einer höheren Obergrenze für das Vorhalteentgelt (Art. 2 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4). Sie kann aber auch (unter entsprechender Anweisung von Swissgrid) beschliessen, dass auf die Bildung der Reserve teilweise oder ganz zu verzichten ist, wenn deren Kosten nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Darüber hinaus kann sie dem UVEK einen Antrag nach Artikel 4 stellen oder den Bundesrat informieren und ihm einen Vorschlag für weitere Massnahmen unterbreiten (dafür ist letztlich Art. 22 Abs. 4 StromVG die Grundlage). Denkbar ist ferner, dass bei einem erheblichen Abruf zu Beginn der Vorhalteperiode die Reserve für den Rest der Vorhalteperiode wieder auf das ursprüngliche Niveau aufgestockt wird (Bst. b). Schliesslich wird mit der Wasserkraftreserve Energie und nicht Leistung vorgehalten. Wenn die ECom eine entsprechende Auktion anordnet, ist aber auch Letzteres möglich (Bst. c). Dies könnte beispielsweise dann notwendig werden, wenn ein zu grosser Anteil der Kraftwerksleistung ansonsten für andere Reserveprodukte blockiert wäre. Aufgrund des kleinen Anbieterkreises und der Einschränkungen für den Kraftwerkeinsatz wäre eine solche Leistungsvorhaltung mit hohen Kosten verbunden. Eine Ausschreibung der Leistung soll deshalb nur erfolgen, wenn es ein ausgewiesenes Risiko gibt, dass ansonsten die Versorgung nicht sichergestellt werden kann.

Absatz 5 steht im Zusammenhang mit der Möglichkeit, auf die Bildung einer überbewerteten Reserve zu verzichten oder nach Artikel 4 eine Verpflichtung zur Reserveteilnahme anzuordnen. Zweck des Regimes ist u.a. zu verhindern, dass viel zu hohe Entgelte bezahlt werden müssen. Für solche muss nötigenfalls ein Ausschluss der Gebote möglich sein. Swissgrid soll in solchen Fällen keinen Zuschlag erteilen. Förmlich muss der Entscheid zum Ausschluss aber von der EICom kommen, den Swissgrid dann vollzieht. Der EICom kommt beim Kriterium «unangemessen hoch» ein erheblicher Ermessensspielraum zu, sie soll es aber nicht vorschnell bejahen und die Hürde also eher hoch ansetzen. Klar ist, dass die Reserve nicht teurer sein soll als die Kosten, die durch das Fehlen der entsprechenden Strommenge entstehen würden (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4 Preisobergrenzen), eine tiefere Schwelle ist aber durchaus möglich, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor überhöhten Netznutzungsentgelten zu schützen.

Art. 4 Verpflichtung zur Teilnahme

Abs. 1 und 2: Da sich die Lage im Sommer 2022 verschärft hat, gibt es zwei Befürchtungen: Erstens, dass die Ausschreibungen keine genug grosse Reservebildung bringen, und zweitens, dass die Reserve unvertretbar teuer werden könnte, weil die Entgelte direkt mit den stark gestiegenen Strommarktpreisen zusammenhängen. Den zwei Sorgen wird mit zwei Behelfen begegnet. Erstens mit der Ausschlussmöglichkeit nach Artikel 3 Absatz 5. Zweitens gibt es die Möglichkeit, dass das UVEK in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Betreiber geeigneter Kraftwerke dazu verpflichtet, an der Reserve teilzunehmen (Vorhalteverpflichtung bzw. «Andienpflicht»). Das UVEK dürfte dies in der Regel auf Antrag der EICom tun. Die Aufgabe der EICom, den Vollzug der Wasserkraftreserve zu überwachen (Art. 10), impliziert, dass die EICom das UVEK informiert, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 4 für erfüllt hält. Von der EICom wird in diesen Fällen erwartet, dass sie einen Antrag stellt, ob eine Verpflichtung angezeigt ist (das Wort «insbesondere» bedeutet nicht, dass nebst der EICom noch weitere Behörden Anträge stellen können, sondern dass das UVEK frei ist zu entscheiden, auch ohne Antrag der EICom). So wie die EICom das UVEK informiert, muss sie ihm auch alle nötigen Unterlagen für einen möglichen Entscheid über eine Verpflichtung zur Verfügung stellen. Das Recht zur Anordnung einer Andienpflicht stützt sich auf Artikel 5 Absatz 4 LVG, wonach der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen verpflichten kann, Vorkehrungen zur Sicherstellung von Produktions- und Lieferbereitschaft zu treffen. Wegen dieser LVG-Abstützung ist das WBF in den Verpflichtungsentscheid einzubeziehen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist auch möglich für eine allfällige Aufstockung der Reserve im Lauf des Winters, wie auch für eine allfällige Ausschreibung zur Leistungsvorhaltung. Die Möglichkeit, eine Teilnahme anzuordnen, besteht freilich erst, nachdem mindestens eine Ausschreibungsrunde stattgefunden hat; die Ausschreibung ist das prioritäre Hauptinstrument. Dass Ausschreibungen – zu vertretbaren Kosten – nicht zum Ziel führen (Energienmenge), muss sich deutlich abzeichnen.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt in bei einer Verpflichtung zu administrierten Bedingungen bzw. behördlich. Zuständig ist das UVEK, das aber auf die Fachexpertise der EICom angewiesen ist. Diese hat deshalb dem UVEK eine Empfehlung zur Höhe des Entgelts anzugeben; es sollte – ohne dass die Verordnung den Begriff verwendet – angemessen sein. Der Rahmen ist der folgende: Das Entgelt hat mindestens die tatsächlichen Kosten der Vorhaltung zu decken (Gestehungskosten), muss aber bei exorbitant hohen Marktpreisen nicht die vollen entgangenen Gewinne kompensieren (Opportunitätskosten). Dass solche entgangenen Gewinne nicht kompensiert werden, ist gerechtfertigt, da die Kraftwerksbetreiber nicht ausschliesslich gewinnoptimierend am Markt zu agieren haben, sondern auch eine Versorgungsverantwortung tragen (Artikel 6 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016; SR 730.0). Konkretere Kriterien zur Höhe eines administrierten Entgelts sind vorab kaum festzulegen, da die Angemessenheit des Entgelts stark von der künftigen Versorgungslage und Marktpreissituation abhängt. Die festgelegten Entgelte können von See zu See unterschiedlich sein, da die zugrunde liegenden Kosten von Kraftwerkscharakteristika wie Speichergrösse, Turbinenvermögen und Zuflussstruktur abhängen. Das Regime gemäss Artikel 4 ist den besonderen Umständen geschuldet,

unter denen die erste Reservebildung für den Winter 2022 / 2023 stattfindet. Das Regime wird befristet (Art. 13 Abs. 2); die für diese erste Reservebildung relevante Periode muss aber ausreichend lang angesetzt werden (1. Oktober 2022 bis zum 15. Mai 2023). Das Regime könnte für das Folgejahr nötigenfalls verlängert werden.

Art. 5 Vereinbarung

Die Vereinbarung nach Artikel 5 ist ein zentrales Element, da sie Grundlage für die Pflichten der Reserveteilnehmer ist. Diese Pflichten wiederum sind die Betreiber freiwillig eingegangen, via die Ausschreibung, mit der die Bedingungen gesetzt wurden. Eine Vereinbarung ist mit jedem Betreiber einzeln zu schliessen; die Vereinbarungen sollen aber einheitlich sein.

Zu regeln ist u.a. der Informationsfluss und das Zugänglichmachen von Unterlagen zwischen den Betreibern und Swissgrid. Die Pflichten sind auch in Artikel 9 festgehalten, ergeben sich im Einzelnen aber zusätzlich aus der Vereinbarung. Dabei geht es um Informationen, die für das Monitoring der Reserve oder auch für einen möglichen Abruf relevant sind. Dies betrifft u.a. Pegelstände, Pegel-Energieinhalt-Kurven, Zuflüsse, Produktionsfahrpläne oder die Kraftwerksanteile der verschiedenen Partner. Zudem wird in der Vereinbarung festgehalten, dass keine geplanten Revisionsarbeiten während der Vorhaltdauer stattfinden dürfen, ausser diese seien für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs zwingend notwendig. Weiter sollen die Vereinbarungen Klauseln mit Konventionalstrafen enthalten. Die Bedingungen der Konventionalstrafen müssen bereits bei der Ausschreibung bekannt sein, so dass die Reserveanbieter wissen, zu was sie sich verpflichten (Art. 2 Abs. 3 Bst. f). Die Konventionalstrafe wird von einer Strafbestimmung flankiert, mit welcher Falschangaben rund um die Reserve erfasst sind. Die Vereinbarung kann auch etwas zur Abrufentschädigung sagen (die Liste in Art. 5 ist nicht abschliessend). Gegenüber der EICom ergeben sich die Auskunftspflicht und Offenlegungspflichten aufgrund von Artikel 9.

Abs. 3: Beruht die Teilnahme eines Betreibers nicht auf einer Auktion, sondern auf einer behördlichen Verpflichtung, ist der Abschluss einer Vereinbarung möglicherweise nicht einfach. Grundlage für die Beteiligung an der Reserve sollte jedoch auch in diesen Fällen idealerweise eine Vereinbarung sein. Bei Schwierigkeiten kann die Swissgrid an die EICom gelangen, damit diese die nötigen Inhalte definiert. Im besseren Fall kommt es so doch noch zu einer Vereinbarung. Im schlechteren Fall müsste die EICom eine Anordnung treffen (Art. 10), mit der die Inhalte einseitig behördlich auferlegt werden.

Abs. 4: In den Verträgen von Swissgrid mit den Bilanzgruppen muss der Abruf und v.a. dessen Preis auch abgebildet werden. Die Bedingungen eines Reserveabrufs können in die bestehenden Bilanzgruppenverträge integriert oder auch in einem separaten Zusatzvertrag geregelt werden. Swissgrid kann ihren Vorschlag für eine Regelung der EICom zur Prüfung vorlegen und die EICom kann intervenieren, falls das Vorgeschlagene nicht sachgerecht ist. Nötigenfalls kann die EICom eine Änderung anordnen (vgl. auch Art. 10 Abs. 2).

Art. 6 Abruf

Abs. 1-3: An der Strombörse werden täglich Angebot und Nachfrage für jede Stunde des Folgetags abgeglichen. In aller Regel gibt es jeweils genügend Angebote, um die Nachfrage decken zu können. In einer Knappheitssituation kann es jedoch vorkommen, dass für einzelne Stunden die Nachfrage das gesamte Angebot übersteigt. In diesem Fall findet eine zweite Auktionsrunde statt, in der die Marktteilnehmer die Gelegenheit haben, zusätzliche Produktion anzubieten bzw. die Nachfrage zu reduzieren. Sollte in dieser zweiten Runde die Nachfrage für das Marktgebiet Schweiz immer noch nicht gedeckt werden können (fehlende Markträumung), stünde die Wasserkraftreserve zur Verfügung. Die Reserveanbieter melden in diesem Fall die verfügbare Kraftwerksleistung der kontrahierten Speichersseen an Swissgrid. Die Verantwortlichen der Bilanzgruppen, deren Nachfrage nicht gedeckt werden konnte, können ihren Bedarf bei Swissgrid für den Folgetag (day-ahead) anmelden. Swissgrid nimmt den Abruf der Reserve diskriminierungsfrei vor, ähnlich wie wenn sie Systemdienstleistungen abrufft.

Dabei nimmt sie den Abruf über alle Teilnehmer hinweg proportional zur von ihnen jeweils kontrahierten Reserveenergie vor (pro rata), sofern die verfügbaren Leistungen dies zulassen. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Vorgehen sind nicht ausgeschlossen, wobei der Entscheid darüber im Ermessen von Swissgrid liegt. So kann die Aufteilung z.B. anders als proportional über die Kraftwerke erfolgen, falls die insgesamt erforderliche Leistung nicht erreicht werden kann bzw. Mindestleistungen einzelner Anlagen dies erforderlich machen. Weiter kann die EICom genauere Vorgaben zum Abruf machen (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).

In absoluten Ausnahmefällen und nur subsidiär, wenn alle andere Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, soll es möglich sein (Abs. 4), dass die Reserve zum Einsatz kommt, obwohl die Nachfrage an der Schweizer Strombörse für den Folgetag gedeckt werden konnte. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn in einer angespannten Situation ein Kraftwerk kurzfristig ausfällt und weder Regelenergie noch Intraday-Beschaffungen ausreichen, um die entstandene Unterdeckung zu kompensieren, womit letztlich die Netzstabilität aufrechterhalten wird. Ein weiterer denkbarer Ausnahmefall ist die Verwendung im Rahmen einer Solidaritätsvereinbarung mit dem Ausland zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Knappheitssituationen. Ein solcher Abruf wird primär nach Massgabe einer solchen Vereinbarung geschehen, wobei auch eine Rolle der EICom möglich ist. Swissgrid hat alle Fälle nach Absatz 4 der EICom zu melden; es versteht sich von selbst, dass solche Meldungen sehr zeitnah erfolgen müssen. Die EICom analysiert die gemeldeten Fälle, unter anderem mit Blick auf allfällige Lehren für künftige ähnliche Fälle. Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass Swissgrid bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ohnehin, schon nach dem Gesetz, also dem heutigen Recht (Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG), in den Kraftwerksbetrieb eingreifen und dabei falls nötig Reserveenergie verwenden kann – auch wenn es keine fehlende Markträumung gab.

Wichtig ist, dass ein Reserveabruf klar vom regulären Strommarkt abgegrenzt wird und diesen möglichst wenig beeinflusst. Würde die Wasserkraftreserve im Strommarkt eingesetzt, hätte dies erstens eine Dämpfung der Investitionssignale in reguläre Stromerzeugungsanlagen zur Folge und würde zweitens zu einem ineffizienten Einsatz der bestehenden Kraftwerke führen.

Art. 7 Entschädigung und Aufgeld bei einem Abruf sowie Weiterverkauf der Energie

Absatz 1 nennt die Abrufentschädigung, die die Betreiber individuell erhalten, je nach bei ihnen erfolgtem Abruf. Die Höhe hängt von der vorgängig von der EICom definierten und in der Vereinbarung festgelegten Bemessung ab.

Abs. 2: Die finanziellen Vorzeichen zeitigen eine abschreckende Wirkung, so dass nur im äussersten Fall auf die Reserve gegriffen wird. Die Bilanzgruppen bezahlen für den Abruf den Marktpreis für diese Stunde – er ist bei einer solcher Knappheit typischerweise sehr hoch und also schmerzhaft – und einen geringen Zuschlag, der sicherstellt, dass die Energie bevorzugt am Markt beschafft wird. Gleichzeitig muss der Ausgleichsenergiepreis (Art. 15a StromVG) für die jeweilige Stunde höher angesetzt werden, so dass der finanzielle Anreiz besteht, eine bekannte Unterdeckung zu melden, anstatt diese einfach stillschweigend als Ausgleichsenergie zu beziehen. Wenn die Alternative zwischen Bezug aus der Reserve oder Ausgleichsenergie besteht, so soll der Anreiz zugunsten der Reserve gesetzt sein. Vorgaben dazu werden Teil der Festlegungen der EICom sein (Art. 2 Abs. 3 Bst. h).

Abs. 3: Die Reserve ist für den Markt Schweiz konzipiert und kommt zum Einsatz, wenn es in der Schweiz eine Deckungslücke gibt. Da die Preisobergrenzen der Grosshandelsmärkte in den umliegenden Ländern gleich hoch sind wie in der Schweiz (4'000 €/MWh für den Folgetag, 9'999 €/MWh im Tagesverlauf), gibt es keinen systematischen finanziellen Anreiz, aus der Schweizer Reserve Strom ins Ausland zu verkaufen. Um Spekulationen dennoch zu verhindern, ist es den Marktakteuren explizit untersagt, Strom aus der Reserve gewinnbringend weiterzuverkaufen (Arbitrage) oder ins Ausland zu exportieren. Beides stünde im Widerspruch zum Zweck der Reserve. Diese Vorgaben müssen auch für andere Händler oder Akteure wie Lieferanten oder Produzenten und deren Umgang mit der Ener-

gie aus dem Abruf (nachgelagerte Geschäfte) gelten, ansonsten Umgehungen zu einfach möglich wären. Nach Artikel 6 Absatz 4 wäre in äussersten Ausnahmefällen und unter Vereinbarung der gegenseitigen Solidarität ein Export ins Ausland ausserhalb des Marktes möglich.

Art. 8 Finanzierung

Die Kosten der Wasserkraftreserve werden nach *Absatz 1* als Teil des Netznutzungsentgelts durch die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bezahlt (vgl. allerdings Abs. 2 zur Vermischung von verschiedenen Geldern), analog zu den Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen. Aus Transparenzgründen sind sie separat auszuweisen, als Position innerhalb der Tarife für das Übertragungsnetz (vgl. dazu Art. 12, Präzisierungen in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]). Selbstverständlich geht es nicht nur um das Entgelt für Energievorhaltung, sondern gegebenenfalls auch für Leistungsvorhaltung. Die gewählte Lösung mit dem Netznutzungsentgelt entspricht jener für die Kostenanlastung für die Energiereserve gemäss dem Entwurf für das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Grund für die Lösung ist, dass die Reserve, ähnlich wie die Systemdienstleistungen, letztlich auch der Aufrechterhaltung der Netzstabilität dient. Anders als bei den Systemdienstleistungen werden nicht kurzfristige Schwankungen kompensiert, sondern systemisch sichergestellt, dass zur Lastabdeckung genügend Kraftwerksleistung verfügbar ist. Das ändert nichts daran, dass mit der Reserve nicht Leistung, sondern Energie vorgehalten wird. Deren Vorhandensein wiederum ist Voraussetzung für einen stabilen Netzbetrieb.

Die Einnahmen aus dieser Kostenanlastung kommen zusammen mit allfälligen Zahlungen der Bilanzgruppen infolge eines Abrufs in einen Gesamtdedtopf. So vermischen sich die Gelder aus den verschiedenen Quellen, und für die zu tätigen Ausgaben spielt die Mittelherkunft keine Rolle.

Auch der notwendige Vollzugsaufwand von Swissgrid selbst ist gleich finanziert, d.h. über das Netznutzungsgeld bzw. allfällige Zahlungen der Bilanzgruppen, ohne dass dies in Absatz 1 explizit erwähnt wäre (in Art. 15 StromVG ist dieser Posten ebenfalls nicht explizit erwähnt). Zum Vollzugsaufwand gehören auch Aufwendungen, die Swissgrid im Zusammenhang mit der Wasserkraftreserve in deren Vorfeld entstanden sind.

Da die Tarife für das Übertragungsnetz der Jahre 2022 und 2023 bereits festgelegt sind, wird in den ersten beiden Jahren der Wasserkraftreserve aufgrund fehlender Tarifeinnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Unterdeckung resultieren. Diese ist über einen höheren Tarif in den Folgejahren zu kompensieren (im Sinne der ECom-Weisung 2/2019 zu Deckungsdifferenzen).

Swissgrid kann sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung geltend machen und als Teil der Vollzugskosten der Wasserkraftreserve abrechnen. Da die Wasserkraftreserve als ausserordentliche Aufgabe kurzfristig eingeführt wird und nichts mit dem laufenden Geschäft von Swissgrid zu tun hat, kommt ein vom StromVG abweichendes Zinsregime zur Anwendung. Es können die tatsächlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und Liquiditätsverwaltung geltend gemacht werden. Eine weitere (kalkulatorische) Verzinsung der Deckungsdifferenzen entfällt damit. Eine ähnliche Regelung kommt bereits im SDL-Untersegment Leistungsvorhaltung zur Anwendung (vgl. Randziffern 262 und 272 der ECom-Verfügung 25-00070 Kapitalkosten und Deckungsdifferenzen Swissgrid vom 12.12.2019). Swissgrid kann also die tatsächlichen Zinsen für das aufgenommene Kapital, allfällige Negativzinsen für die Verwahrung bei der Bank (allfällige Zinserträge wären kostenmindernd einzurechnen), Kosten für benötigte Kreditlinien etc. geltend machen. Würde die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital zu einer nachweislichen Verschlechterung der Bonität von Swissgrid führen, könnten auch diese Kosten abgerechnet werden.

Swissgrid wird somit betreffend Abwicklungskosten der Wasserkraftreserve schadlos gehalten. Dies betrifft auch den Fall, dass eine Bilanzgruppe zahlungsunfähig wird und die Abrufkosten nicht begleichen kann. In diesem Fall würden die ausstehenden Debitorenforderungen abgeschrieben.

Art. 9 Daten, Zugang und Offenlegung

Abs. 1: Swissgrid und die EICom sind, je für ihre Aufgaben, auf Auskünfte und Unterlagen der Reserveteilnehmer angewiesen. Aus Artikel 9 ergibt sich der Grundsatz und zusätzlich sind die Pflichten, in Bezug auf Swissgrid, in den Vereinbarungen nach Artikel 5 zu konkretisieren. Besonders wichtig sind Informationen zu den Energieinhalten in den Speichern (Speicherstände). Swissgrid darf die so gewonnenen Informationen nur im Zusammenhang mit der Wasserkraftreserve verwenden und nicht für andere Zwecke, etwa bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen. Für die EICom, die die gehörige Umsetzung der Reserve überwacht, kann es gegebenenfalls auch nötig sein, dass sie zu den Kraftwerken vor Ort Zutritt hat, um die Korrektheit der Angaben zu verifizieren. Solche Fälle dürften jedoch selten sein.

Abs. 2: Mit der Energie aus der Reserve soll nicht Arbitrage betrieben werden und sie soll nicht ins Ausland verkauft werden (Art. 7 Abs. 3). Die Einhaltung dieser Vorgaben muss auch überprüft werden. Dazu müssen die in einen Abruf involvierten Bilanzgruppen der EICom auf Anfrage nachträglich ihre Handelsgeschäfte offenlegen. Dabei geht es um direkt und indirekt mit der Reserveenergie zusammenhängende Geschäfte. Da die EICom zuerst überhaupt prüfen können muss, ob ein solcher Konnex besteht, unterliegen der Offenlegungspflicht zunächst mal alle Geschäfte, bei denen das potentiell zutrifft. Von der Vorlagepflicht gegenüber der EICom erfasst sind sodann nicht nur die bei einem Abruf direkt involvierten Bilanzgruppen und Händler, sondern auch solche, die an einem Folgegeschäft bzw. nachgelagerten Geschäft beteiligt sind – ein in diesem Rahmen erzielter Gewinn ist ebenfalls untersagt (Art. 7 Abs. 3) – oder auch Geschäfte, mit denen versucht wird, die Umgehung des Arbitrageverbots zu verstecken. Erfasst sein können auch lange vorher vereinbarte Geschäfte, wenn sie dem Geist des Arbitrageverbots widersprechen und z.B. mit dem Ziel erfolgten, von den dereinstigen hohen Preisen in einer Abrufkonstellation zu profitieren. Artikel 9 Absatz 2 hat einen weiteren Fokus als nur die Einhaltung der Vorgaben zu Arbitrage und Verkauf ins Ausland. Vielmehr soll auch anderes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Reserve aufgedeckt werden können, so zum Beispiel, wenn Erzeuger bewusst auf ein Aktivieren der Reserve hinarbeiten.

Art. 10 Überwachung und Anordnungen durch die EICom

Abs. 1-2: Die EICom überwacht laufend die generelle Lage und überdies die richtige Umsetzung der Reserve. Sie tut dies primär gegenüber den Betreibern, die an der Reserve teilnehmen, übt aber letztlich auch die Aufsicht über Swissgrid aus, was die mit der WResV übertragene öffentliche Aufgabe betrifft. Sie ist es, die nötigenfalls verbindliche Anordnungen gegenüber den Reserveteilnehmern trifft. Sie kann das von sich aus tun oder auf Ersuchen von Swissgrid, die nicht auf diese Weise einseitig und hoheitlich intervenieren kann. Immerhin können aber im Rahmen der Vereinbarung nach Artikel 5 gewisse Befugnisse von Swissgrid in Bezug auf die Reserveteilnehmer geregelt werden.

Anordnungen der EICom (per Verfügung) wären v.a. nötig, wenn es um die Durchsetzung von Pflichten der Betreiber geht (Vorhaltepflcht, Auskunftspflicht, Arbitrageverbot etc.). Auch bei allfälligen Konventionalstrafen ist ein Intervenieren der EICom theoretisch möglich: Zuerst ist es an Swissgrid, Konventionalstrafen einzutreiben, scheitert dies, kann sie aber die EICom um eine Anordnung ersuchen.

Abs. 3: Die Reserve wird am Ende ihrer Dauer jeweils nicht mehr benötigt. Sie endet daher, ohne dass die WResV dies explizit sagt, automatisch mit dem Ablauf der Vorhaltdauer. Ein vorzeitiges Beenden durch die EICom ist jedoch ebenfalls möglich. Das Ende der Reserve (Ende Winter/Anfang Frühling) bedeutet, dass die Reserveteilnehmer wieder frei über das Wasser verfügen und am Markt agieren können. Das Wasser gehört ihnen und sie müssen also nichts bezahlen, um es wieder zu erlangen.

Art. 11 Strafbestimmungen

Abs. 1: Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g StromVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Übertretung von Ausführungsvorschriften für strafbar zu erklären, was der Bundesrat mit Artikel 11 für Vorsatztaten

tut. Die Einschränkungen, die es beim Weiterverkauf gibt (Art. 7 Abs. 3), also das Arbitrageverbot und ein Verkauf ins Ausland, sind so zentral, dass ein Verstoss dagegen unter Strafe steht (Bst. a). Strafbar machen sich die Bilanzgruppen und die Händler bzw. Reserveteilnehmer, die diese verpönten Geschäfte direkt tätigen. Nach Artikel 7 Absatz 3 sind nebst den direkten Geschäften jedoch auch nachgelagerte Geschäfte untersagt. Händler oder Bilanzgruppen, die solche Geschäfte tätigen, machen sich ebenfalls strafbar. Das gute Funktionieren der Reserve und ihr Zweck als Versicherung hängen wesentlich davon ab, ob die Angaben und Unterlagen, die Swissgrid und ElCom von den Reserveteilnehmern erhalten, korrekt sind. Vorsätzlich falsche Auskünfte oder Unterlagen (und Verweigerungen) sind deshalb ebenfalls strafbar (Bst. b).

Absatz 2 gibt deklaratorisch das nach StromVG Geltende zur Zuständigkeit wieder. Für die Strafverfolgung ist mithin also das BFE zuständig.

Art. 12 Änderung eines anderen Erlasses

Dass die Kosten für die Reservevorhaltung zum Netznutzungsentgelt (Netzebene 1) geschlagen werden, ist im Sinne der Vollständigkeit auch an zwei Stellen in der StromVV zu präzisieren, nämlich in Artikel 7 (jährliche Kostenrechnung) und in Artikel 15 (Anlastung der Kosten des Übertragungsnetzes). Weiter wird in der StromVV präzisiert, dass die Bilanzgruppen die Kosten eines Abrufs der Wasserkraftreserve zu tragen haben (Art. 15 Abs. 1 Bst. b). Die Präzisierungen sind rein deklarativ und bringen im Verhältnis zur WResV nichts Zusätzliches.

Art. 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Mit dem Inkrafttreten der WResV am 1. Oktober 2022 kann die Reserve erstmals so errichtet werden, dass sie im Winter 2022 / 2023 bereit ist. Mit der Befristung der WResV bis Sommer 2025 kann die Reserve drei Mal gebildet werden. Die Verordnungslösung soll ja durch eine StromVG-Regelung zu einer allgemeinen Energiereserve abgelöst werden. Falls es nötig werden sollte, ist auch eine Verlängerung der Geltungsdauer der WResV möglich; nicht ausgeschlossen ist auch eine vorzeitige Aufhebung. Noch kürzer befristet ist die Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Teilnahme anzuordnen (Abs. 2). Sie besteht für den ersten Winter der Reserve (vgl. bei Art. 4), was eine Geltung der UVEK-Befugnisse bis im Mai 2023 nötig macht. Die Verpflichtungsmöglichkeit könnte aber ebenfalls verlängert werden, wenn sich die Lage in den späteren Reservewintern noch einmal ähnlich präsentieren sollte.